



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 52 vom 02.07.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Wasserrecht; Generalentwässerungsplan der Stadt Abensberg; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Abensberg und Offenstetten in die Abens und in den Öxlaugraben durch die Stadtwerke Abensberg; <u>hier:</u> Tekturantrag zum Generalentwässerungsplan Abensberg bezüglich Anpassung des Pumpwerks Aunkofen</li></ul>	<b>491</b>
<b>Stadt Abensberg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg</li><li>Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Abensberg</li><li>Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Abensberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)</li></ul>	<b>494</b> <b>498</b> <b>504</b>



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-AB 9

### **Wasserrecht;**

### **Generalentwässerungsplan der Stadt Abensberg;**

### **Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Abensberg und Offenstetten in die Abens und in den Öxlaugraben durch die Stadtwerke Abensberg;**

### **hier: Tekturantrag zum Generalentwässerungsplan Abensberg bezüglich Anpassung des Pumpwerks Aunkofen**

### **Bekanntmachung**

Die Stadtwerke Abensberg, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, haben mit Schreiben vom 25.03.2021 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 22.03.2021, die Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die im Betreff genannten Gewässerbenutzungen beantragt.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellten Antragsunterlagen vom 22.03.2021. Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Abwasserbeseitigung aus der Mischwasserkanalisation nicht eröffnet.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

### Zweck und Umfang des Vorhabens

Im Generalentwässerungsplan (GEP) war eine Erweiterung des bestehenden Pumpwerks Aunkofen geplant. Hierzu wären ein neuer Kanal DN 400 auf einer Länge von 270 Meter in mehr als vier Meter Tiefe und 300 Meter Druckleitung notwendig gewesen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte eine neue Pumpstation ca. 180 Meter östlich des bestehenden Pumpwerks an der Nordseite des Abensdükers errichtet werden. Hierzu wurden bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der sehr schlechten Baugrundverhältnisse wäre eine Umsetzung der Maßnahme nur mit einem nicht kalkulierbaren finanziellen Aufwand möglich gewesen (Spundwandtiefen von 12 Meter neben bestehenden Gebäuden). Daher wurden Alternativen zur ursprünglich geplanten Errichtung einer zweiten Pumpstation (oder einer Doppelpumpstation) gesucht. Ziel der Maßnahme im GEP war die Entlastung des RÜB der Kläranlage, um einen zu hohen Schmutzfrachtaustrag in die Abens zu verhindern, ohne die Kläranlage bei Regenwetter hydraulisch zu überlasten.

Im Folgenden wird die gewählte Lösung beschrieben. Das bestehende Entwässerungssystem bleibt bis zum Pumpwerk Aunkofen bestehen. Das Pumpwerk Aunkofen wird folgendermaßen angepasst:

- Die bestehenden drei Pumpen werden durch drei neue gleiche Pumpen ersetzt.
- Vom bestehenden Pumpwerk Aunkofen wird eine neue Druckleitung zur Kläranlage Abensberg errichtet, die direkt in der Kläranlage endet (wie im GEP vorgesehen).
- Im Zulauf zum RÜB der Kläranlage wurde 2018 eine Mischwassersiebanlage eingebaut, die erkennt, wenn in das RÜB der Kläranlage Wasser abgeschlagen wird.

- Im Pumpwerk Aunkofen wird die E-Technik erneuert und durch ein Leitsystem erweitert, das in das der Kläranlage Abensberg eingebunden wird.
- Erkennt das Leitsystem der Kläranlage nun das Anspringen des RÜB der Kläranlage wird das Pumpwerk Aunkofen vom Trockenwettermodus auf den Mischwassermodus umgestellt und das Abwasser wird bis zu einer Zulaufmenge zum Pumpwerk Aunkofen von 90 l/s direkt in die Kläranlage eingeleitet.
- Fliesen dem Pumpwerk Aunkofen mehr als 90 l/s zu (nur bei stärkeren oder langfristigen Regenereignissen) wird die darüber hinaus gehende Wassermenge über den bestehenden Freispiegelkanal in Richtung RÜB der Kläranlage gefördert.

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in die o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde die Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung der Erlaubnis für die beantragten wesentlichen Änderungen wird in einem erneuten wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

### Verfahren

Wegen der beantragten wesentlichen Änderungen wird gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG das Änderungsvorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Änderungsvorhabens ergeben, in der Zeit von Freitag, den 16.07.2021 bis Montag, den 16.08.2021 (Auslegungsfrist)
  - a) bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg (Zimmer Nr. 10)
  - b) beim Landratsamt Kelheim im Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim (Zimmer Nr. O4.04)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei den Stadtwerken Abensberg und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Bei den Stadtwerken Abensberg ist für die Einsichtnahme der Unterlagen keine Terminvereinbarung erforderlich. Beim Landratsamt Kelheim ist zur Einsichtnahme dieser Unterlagen eine vorherige Terminvereinbarung wünschenswert (Tel.-Nr. 09441-207-4415, bzw. 09441-207-4400). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 30.08.2021 (Einwendungsfrist), bei den Stadtwerken Abensberg (Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei den Stadtwerken Abensberg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Falls aufgrund unerwarteter Umstände kein Erörterungstermin durchgeführt werden kann, ist anstelle dessen auch die Durchführung einer Online-Konsultation zur Erörterung erhobener Einwendungen, bzw. eingegangener Stellungnahmen möglich (gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz).

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin), bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 01.07.2021  
Landratsamt:

Ferch  
Regierungsrat

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Abensberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Abensberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg“ vom 28.07.2014 (KrABl. Nr. 18, S. 239 vom 08.08.2014) außer Kraft.

Abensberg, 25.06.2021

Dr. Resch  
Zweiter Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Abensberg

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	605 km	4,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	2.885 km	1,55 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Offenstetten	25 Jahren	3.675 km	3,08 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	690 km	8,89 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	1.094 km	7,35 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	1.496 km	3,74 €
Drehleiter DLAK 23/12	25 Jahren	764 km	12,13 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	844 km	11,17 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,97 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	5.985 km	0,93 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	860 km	4,21 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	1.157 km	3,44 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	6.188 km	0,35 €
Versorgungssonderfahrzeug	25 Jahre	3.807 km	1,75 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	450 km	1,27 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15 Stunden	368,53 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	58 Stunden	136,55 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Ofenstetten	90 Stunden	174,07
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	51 Stunden	197,46 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	161 Stunden	89,88 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	135 Stunden	74,33 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	22 Stunden	773,99
einen Rüstwagen RW 2	47 Stunden	289,08 €
einen Versorgungs-LKW	53 Stunden	49,50 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	85 Stunden	42,64 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	10 Stunden	634,92 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	47 Stunden	151,12 €
einen Kommandantenwagen KdW	271 Stunden	1,37 €
ein Versorgungs-sonderfahrzeug	60 Stunden	75,44 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	10 Jahren	8 Stunden	21,83 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	90 Stunden	6,11 €



#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **43,36 €**

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die jeweils gültigen Sätze aus § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **derzeit 16,40 €**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **derzeit 16,40 €**

### **Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Abensberg

#### **§ 1 Allgemein**

- (1)** Die Stadtbücherei der Stadt Abensberg dient als öffentliche Bücherei der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung und fördert aktiv die Lesekultur und Medienkompetenz.
- (2)** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (im folgenden zusammenfassend „Medien“ genannt), gibt diese zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume aus (im folgenden „Ausleihe“ genannt), oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und anderen Informationsquellen und vermittelt nach Möglichkeit auch Medien und Informationen anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die örtlichen Träger und Förderer der Kultur, Bildung und die sozialen Einrichtungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben der Stadt.

- (3) Die Stadtbücherei Abensberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Stadtbücherei wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Jede Person kann im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Einrichtung der Stadtbücherei Abensberg benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Satzung gilt für alle Personen, die sich in der Bücherei aufhalten.

## **§ 3**

### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Vor dem Verlassen der Stadtbücherei sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht durch das Personal der Bücherei. Bei der Rückgabe sind die ausgeliehenen Medien durch das Personal der Stadtbücherei zurück zu buchen.
- (2) Die Stadtbücherei Abensberg stellt für die Benutzerinnen und Benutzer kostenfreies W-Lan zur Verfügung. Es gelten die einschlägigen Vorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (3) Für Schäden haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin in vollem Umfang. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (4) Die Stadt Abensberg/Stadtbücherei behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen. § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Büchereibetrieb oder andere Benutzerinnen und Benutzer stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Stadtbücherei zu unterlassen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Büchereigut und aller Einrichtungen resultieren. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.
- (7) Beim Verdacht und im Falle einer Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes darf die Stadtbücherei nicht mehr betreten und benutzt werden.

Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bücherei gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können dem Benutzer bzw. der Benutzerin gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 4 Anmeldung (= Ausleihe der Medien)**

- (1)** Für die Benutzung der Medien aus den Beständen der Stadtbücherei Abensberg – im folgenden „Ausleihe“ genannt – müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung anmelden und die Jahresgebühr entrichten (gem. § 2 Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg).
- (2)** Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein eigener Ausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3)** Dienststellen, Institute, Firmen, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz im Gebiet der Stadt Abensberg haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Stadtbücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (4)** Die Anmeldung erlischt bei Wegfall einer Anmeldevoraussetzung automatisch.
- (5)** Änderungen der Anschrift, des Benutzernamens oder Veränderungen der in der EDV gespeicherten Daten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ähnlichem sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6)** Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereinutzerin / der Büchereinutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### **§ 5 Leseausweis**

- (1)** Die Stadtbücherei stellt jedem zur Ausleihe zugelassenen Benutzer und jeder Benutzerin bei der Anmeldung einen Leseausweis aus.
- (2)** Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bei Abmeldung abzugeben.
- (3)** Die Ausleihe von Medien ist ohne Ausnahme nur gegen Vorlage des gültigen Leseausweises möglich. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Benutzer oder die Benutzerin dabei einen eigenen oder fremden Ausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (4)** Der Leseausweis ist zum Schutz vor Missbrauch durch Unbefugte sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Die erste Ausstellung eines Leseausweises und der Ersatz für einen beschädigten oder verlorenen Ausweis werden mit einer Gebühr nach Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg belegt.
- (6) Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist auf Verlangen sowie bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 zurückzugeben.
- (7) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. sein / ihre gesetzlichen Vertreter/in haftet für alle Schäden durch Missbrauch dieses Ausweises, bis eine Verlustanzeige bei der Stadtbücherei eingegangen ist.

## § 6 Ausleihbedingungen

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin kann aus den zugänglich aufgestellten Medien seine Auswahl frei treffen. Einzelne Medien und Mediengruppen können jedoch von der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe ausgenommen werden.
- (2) Die Zahl der gleichzeitig pro Leseausweis ausleihbaren Medien ist auf 8 Stück begrenzt. Das Personal der Stadtbücherei kann diese Anzahl jedoch generell und/oder für bestimmte Mediengruppen nochmals begrenzen. Diese Beschränkung kann im begründeten Einzelfall vom Personal der Stadtbücherei für einzelne Benutzerinnen und Benutzer weiter eingeschränkt oder erweitert werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerin / Benutzer ist auf 4 Medien beschränkt.
- (4) Die Leihfrist für **Bücher** beträgt **4 Wochen**. Für **Zeitschriften, CD's, Hörbücher und DVD's** beträgt die Leihfrist **2 Wochen**.
- (5) Die Leihfrist kann für einzelne Medien und Mediengruppen von der Leitung der Stadtbücherei kürzer oder auf Antrag im begründeten Einzelfall auch länger vereinbart werden.
- (6) Die gesetzte Leihfrist kann auf Antrag **maximal zweimal** ab ursprünglichem Rückgabedatum **verlängert werden**, jedoch nur, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorgemerkt sind.
- (7) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg erhoben.
- (9) Ist ein Benutzer bzw. eine Benutzerin mit der Rückgabe der Medien im Verzug ist die Stadtbücherei berechtigt nach zwei Wochen an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.

## § 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Schadenshaftung und –ersatz

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu verwahren und schonend zu gebrauchen.
- (2) Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

- (3)** Schäden im Sinne dieser Satzung sind alle Veränderungen an Medien, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und genügend Sorgfalt nicht entstanden wären, insbesondere alle den natürlichen Verschleiß übersteigenden Verschmutzungen, Flecken, Knicke, Kratzer, Risse und Brüche, Anstreichungen, Eintragungen und Bemalungen am Medium und allen zugehörigen Teilen. Ferner gerissene, gewellte, verdrehte, fehlende oder lose Seiten, fehlende oder beschädigte Etiketten, Wasserschäden, Medienpaketen, Medienhüllen und -verpackungen.
- (4)** Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat die auszuleihenden Medien auf etwa vorhandene Schäden hin zu prüfen und diese unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (5)** Reparaturen an schadhafte Medien nimmt ohne Ausnahme die Stadtbücherei selbst vor. Eigene Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- (6)** Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Verlust von Medien der Stadtbücherei sowie für - insbesondere bei der Rückgabe festgestellte - Schäden an Medien der Stadtbücherei, die auf den auf seinen Namen lautenden Ausweis ausgeliehen wurden, auch ohne eigenes Verschulden.
- (7)** Die Haftung für auszuleihende Medien beginnt bei der Ausleihe mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Mediennummer als entliehen in den Unterlagen oder Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei. Sie endet nicht mit der Bestätigung der Rückgabe durch das Büchereipersonal. Werden Schäden an Medien erst nach der Rückgabe festgestellt, kann die Stadtbücherei unter Maßgabe des Bestandsschutzes auch im Nachhinein Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (8)** Für den schriftlichen Nachweis der Rückgabe genügen Benutzerkontoauszüge der Stadtbücherei. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen der Stadtbücherei.
- (9)** Für Bagatellschäden kann ein angemessener Schadensersatz pauschal verlangt werden. Für verlorene oder untergegangene Medien sowie bei Schäden an Medien, die den weiteren Gebrauch in der Stadtbücherei unmöglich oder unzumutbar machen, kann auch bei nicht neuwertigen Exemplaren Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht werden. Die Stadtbücherei entscheidet, ob der Ersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar desselben oder eines anderen vergleichbaren Titels zu erfolgen hat, und ob die Stadtbücherei oder der Benutzer bzw. die Benutzerin die Wiederbeschaffung vornehmen wird. Für das ausleihfertige Herrichten der Ersatzexemplare (Einband, Etikettierung, Katalogisierung) kann Schadensersatz pauschal verlangt werden.
- (10)** Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien oder Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen.
- (11)** Die Stadt Abensberg/Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Abensberg/ Stadtbücherei nicht verantwortlich für
  - a)** die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden;
  - b)** die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie übernimmt zudem keine Haftung für online-Aktivitäten, bei denen finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkartendaten oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Abensberg / Stadtbücherei nicht.

- (12) Für Gegenstände des Benutzers bzw. der Benutzerin, die in der Stadtbücherei vergessen werden oder abhanden kommen, kann von Seiten der Stadtbücherei keine Haftung übernommen werden.

## **§ 8 Onleihe**

- (1) Mit der Anmeldung bei der Stadtbücherei Abensberg erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Zugang für die Onleihe LEO-SUED.
- (2) Die Kosten für die Onleihe von LEO-SUED ist in der Jahresgebühr enthalten.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadensersatzforderungen kann der Benutzer bzw. die Benutzerin von der Stadtbücherei Abensberg ohne vorhergehende Benachrichtigung von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Stadt zeitweise, in schweren Fällen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres ist der Stadtbücherei-Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu einem Betrag von 2500.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich beim Verlassen der Stadtbücherei Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek unverbucht mit sich führt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenregelung für die Stadtbücherei Abensberg vom 01.01.2015 samt ihren Änderungen, außer Kraft.

Dr. Resch  
Zweiter Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Abensberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GvBl. S. 40), erlässt die Stadt Abensberg folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Abensberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei Abensberg erhebt die Stadt Abensberg Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1)** Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Für die Ausleihe der verschiedenen Medien werden Jahresgebühren erhoben; diese entstehen mit dem ersten Ausleihvorgang.
- (2)** Die Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist.
- (3)** Die Gebühren nach § 3 Nr. 3 und 4 entstehen mit der Bestellung des Mediums.
- (4)** Leihgebühren werden nicht erhoben.
- (5)** Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.
- (6)** Die Jahresgebühr (§ 3 Nr. 1) entfällt im ersten Jahr der Benutzung.

### § 3 Benutzungsgebühren

Gebührenart	Gebühren
1. Die <b>Jahresgebühr</b> beträgt für	
a) Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00 Euro
b) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 Euro
c) Für Kinder unter 3 Jahren ist die Ausleihe im Rahmen eines gültigen Erwachsenenausweis eines Elternteils kostenlos, ansonsten beträgt die Jahresgebühr	5,00 Euro
2. Für die Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeiten fallen <b>Säumnisgebühren</b> an ab 1. Fälligkeitstag je Medieneinheit und angefangener Woche	0,50 Euro
3. <b>Leseausweis</b>	
a) bei Neuanmeldung pro Benutzerin/Benutzer	2,00 Euro
b) Ausstellung eines Ersatzausweises	2,00 Euro
4. <b>Vorbestellungen</b> pro Medieneinheit	0,50 Euro
5. <b>Beschädigung</b> an einem Medium	Medienersatz
6. <b>Verlust</b> eines Mediums	Medienersatz

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei Abensberg vom 01.01.2015 außer Kraft.

Abensberg, 25.06.2021  
STADT ABENSBERG

Dr. Resch  
Zweiter Bürgermeister